

ZH_OBERGERICHT PS250205 vom 2. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250205

FR: ZH_OBERGERICHT PS250205 du 2 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250205 del 2 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. Juli 2025 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

- 5 -

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.– wird bestätigt. Die erst- so- wie die zweitinstanzliche Entscheidgebühr werden der Schuldnerin zur Hälfte auferlegt und im übrigen Umfang auf die Staatskasse genommen.

E. 3

Das Konkursamt Altstetten-Zürich wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'200.– Zahlung der Schuldnerin so- wie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'400.–, der Schuldnerin Fr. 1'000.– und der Bezirksgerichtskasse für die erstinstanzlichen Verfahrenskosten Fr. 200.– auszuzahlen. Die Kosten des Konkursamtes sind auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 4

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, vom bei ihr einbezahlten Betrag von Fr. 750.– der Schuldnerin vorbehaltlich eines Verrechnungsrechts Fr. 375.– auszubezahlen.

E. 5

Die Bezirksgerichtskasse wird angewiesen, den von ihr einbehaltenen Betrag von Fr. 400.– für die erstinstanzliche Entscheidgebühr vorbehaltlich eines Verrechnungsrechts der Gläubigerin auszubezahlen.

E. 6

Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Altstetten-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 9, sowie an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 6 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw M. Schnarwiler versandt am: 2. September 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.